

Kapitel 05 072**Landesförderungen der Weiterbildung**

| Kapitel | Zweckbestimmung | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|-----------------------|-----------------|--------|--------|-------------|--------------|
| Titel | | 2011 | 2010 | weniger (-) | |
| Funkt.- Kennziffer | | EUR | EUR | 2011 EUR | 2009 TEUR |

05 072 Landesförderungen der Weiterbildung**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

| | | | | | | |
|--------------------------------------|-----|--|---|---|---|---|
| 111 01 | 011 | Gebühren und tarifliche Entgelte. Vgl. Vermerk zu Titel 526 01 und 547 10. | — | — | — | — |
| 119 01 | 011 | Vermischte Einnahmen. | — | — | — | — |
| Gesamteinnahmen Kapitel 05 072. | | | — | — | — | — |

Erläuterungen

Zu Kapitel 05 072:

Veranschlagt sind hier die Mittel der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

Kapitel 05 072**Landesförderungen der Weiterbildung**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz | Ansatz | mehr (+) weniger (-) | IST |
|------------------|-----------------|-------------|-------------|-------------------------|--------------|
| | | 2011 EUR | 2010 EUR | 2011 EUR | 2009 TEUR |

A u s g a b e n**Sächliche Verwaltungsausgaben**

| | | | | | | |
|--------|-----|---|--------|--------|---------|-----|
| 526 01 | 011 | Sachverständige. 1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden. 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einsparungen bei den Titeln 633 20 und 684 10 geleistet werden. | — | — | — | 141 |
| 546 42 | 011 | Leistungen zum Betrieb der Weiterbildungssuchmaschine NRW. | — | 74 000 | -74 000 | 50 |
| 547 10 | 252 | Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden. | 42 200 | 42 200 | — | 30 |

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

| | | | | | | |
|--------|-----|---|------------|------------|------------|--------|
| 633 20 | 152 | Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt. 3. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 526 01. | 42 007 800 | 35 356 000 | +6 651 800 | 34 771 |
| 633 21 | 152 | Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge. | 5 000 000 | 5 000 000 | — | 5 000 |
| 684 10 | 153 | Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. 1. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 633 20. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt. 3. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 526 01. | 41 967 000 | 36 552 300 | +5 414 700 | 35 034 |

Erläuterungen

Zu Titel 526 01:

Der Titel dient dem Nachweis der Aufwendungen für die Evaluierung der Weiterbildungsförderung.

Zu Titel 547 10:

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) finanziert.

Zu den Titeln 633 20 und 633 21:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Berücksichtigt ist in 2011 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15 v.H. des Förderhöchstbetrags.

| Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WbG betragen die Durchschnittsbeträge: | EUR |
|--|-----------|
| - für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle | 51.130,00 |
| - für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde | 66,50 |
| - für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde | 23,00 |
| - für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde | 19,20 |

Von dem Ansatz des Titels 633 20 sind 4.800.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Zu Titel 633 21:

Nach § 13 WbG sind vom Gesamtbudget der Volkshochschulen 5.000.000 EUR jährlich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Zu Titel 684 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Berücksichtigt ist in 2011 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15 v.H. des Förderhöchstbetrags.

| Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge: | EUR |
|--|-----------|
| - für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle | 30.678,00 |
| - für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde | 39,90 |
| - für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde | 13,80 |
| - für eine durchgeführte Unterrichtsstunde | 11,50 |
| - für einen durchgeführten Teilnehmertag | 25,00 |

Von dem Ansatz sind 5.200.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Kapitel 05 072**Landesförderungen der Weiterbildung**

| Kapitel | | | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|-----------------------|-----|--|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Titel | | Zweckbestimmung | | | weniger (-) | |
| Funkt.- Kennziffer | | | 2011 EUR | 2010 EUR | 2011 EUR | 2009 TEUR |
| 686 21 | 153 | Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung. | 300 000 | 300 000 | — | 300 |
| 686 30 | 153 | Zuschüsse für die kulturelle Bergmannsbetreuung. | — | 73 200 | -73 200 | — |

Erläuterungen

Zu Titel 686 21:

Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

| | |
|--|-------------|
| - den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund. | 167 325 EUR |
| die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e.V.. | 44 650 EUR |
| die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V.. | 44 650 EUR |
| die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW. | 43 375 EUR |
| Zusammen. | 300 000 EUR |

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung ihrer Mitgliedseinrichtungen unterstützen.

Zu Titel 686 30:

Zur Erfassung des Rechnungsergebnisses.

Kapitel 05 072**Landesförderungen der Weiterbildung**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2011 EUR | Ansatz 2010 EUR | mehr (+) weniger (-) 2011 EUR | IST 2009 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

Titelgruppen

Titelgruppe 95

Förderung der Innovation der Weiterbildung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

| | | | | | | |
|--------|-----|--|------------|------------|-------------|--------|
| 546 95 | 253 | Sächliche Verwaltungsausgaben. | — | — | — | — |
| 547 95 | 152 | Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen. | 25 000 | 25 000 | — | 18 |
| 633 95 | 152 | Zuweisungen an Gemeinden (GV). | — | — | — | — |
| 686 95 | 153 | Zuschüsse an Sonstige. | 232 000 | 232 000 | — | 213 |
| | | Summe Titelgruppe 95. | 257 000 | 257 000 | — | 231 |
| | | Gesamtausgaben Kapitel 05 072. | 89 574 000 | 77 654 700 | +11 919 300 | 75 556 |

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 95:

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Einrichtungen, mit denen ein innovativer Beitrag des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes geleistet wird.

Zu Titel 547 95:

Gemäß § 21 WbG haben die Bezirksregierungen jährlich eine Regionalkonferenz abzuhalten. Die Durchführung der Konferenz verursacht Kosten in Höhe von 5.000 EUR je Bezirksregierung, die vom Land zu tragen sind.

Weiterhin veranschlagt sind Aufwendungen zur Förderung eines die Bildungsbeteiligung erhöhenden Qualitätswettbewerbs.